



Stadtführungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Stadt Gossau und die Guides der Stadtführungen freuen sich, dass Sie sich für eine Stadtführung in Gossau interessieren. Mit der Inanspruchnahme dieser Dienstleistung akzeptieren Sie die vorliegenden AGB.

1 Geltungsbereich

Diese AGB sind Grundlage und Bestandteil der rechtlichen Beziehungen zwischen Ihnen und der Stadt Gossau sowie der Guides aus der Buchung von und Teilnahme an Stadtführungen.

2 Stadtführungen

2.1 Öffentliche Führungen für Einzelpersonen

Anmeldungen für Stadtführungen für Einzelpersonen sollten über die Website [LINK] erfolgen. Anmeldungen werden bis 2 Werktage vor dem Führungstermin angenommen.

Die Teilnehmenden sind selbst dafür verantwortlich, rechtzeitig am Treffpunkt zu sein. Die Führungen beginnen pünktlich, die Guides sind nicht verpflichtet, auf verspätete Teilnehmende zu warten.

Gebuchte Stadtführungen können nicht storniert werden (keine Rückerstattung des bezahlten Preises). Wird eine Stadtführung nicht besucht (no show) oder trifft jemand verspätet ein, wird der bezahlte Preis nicht rückerstattet.

Die Teilnehmenden haben sich an die Weisungen der Guides zu halten und auf andere Teilnehmende und den Verkehr Rücksicht zu nehmen. Im Weiteren gelten Ziffer 4 ff.

2.2 Gebuchte Führungen für Gruppen

Der Vertrag kommt mit dem Versand der Bestätigung durch die Stadtkanzlei Gossau zustande.

Der vereinbarte Preis für die Führungen ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen, spätestens bis 7 Tage vor dem Datum der Führung.

Die Guides warten maximal 15 Minuten beim vereinbarten Treffpunkt. Bei verspäteter Ankunft verkürzt sich die Führung entsprechend. Bei Nichterscheinen erfolgt keine Rückerstattung des bezahlten Preises.

Massgebend zur Berechnung der Annullierungskosten ist das Eintreffen der Mitteilung bei der Stadtkanzlei Gossau an Werktagen bis 16:00 Uhr. Bei Umbuchungen oder Annullationen ausserhalb dieser Zeiten ist der nächste Werktag massgebend.

2.2.1 Umbuchung der Führungen

Umbuchungen oder Annullationen sind per E-Mail oder telefonisch (während Öffnungszeiten Stadtverwaltung) zu beantragen.

Die erste Umbuchung der Führung (Zeitpunkt, Datum oder Teilnehmerzahl) ist kostenlos unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen und dass die Führung innerhalb von drei Monaten (ab dem Datum der gebuchten Führung gerechnet) stattfindet. Jede weitere Änderung sowie kurzfristige Änderungen (weniger als 48 Stunden vor der Veranstaltung) werden mit CHF 20.00 pro Änderung in Rechnung gestellt.

Terminänderungen weniger als 8 Tage vor der Führung werden als Annullationen (Ziffer 2.2.2) mit Neuanschreibung behandelt.

2.2.2 Annullationen

Bei Annullationen von Gruppenführungen ist der vereinbarte Preis wie folgt geschuldet:

- Annullationen bis 30 Tage vor Datum der Führung: kostenlos.
- Annullationen 29 bis 7 Tage vor dem Datum der Führung: 50 % des Betrages der Führung.
- Annullationen weniger als 7 Tage vor dem Termin oder Nichterscheinen: 100 % des Betrages der Führung.

2.3 Absage der Führung durch Stadt Gossau

Die Stadt Gossau behält sich vor, eine Stadtführung abzusagen, wenn zwingende Gründe vorliegen, wie z.B. staatliche Massnahmen, Gefährdung der Teilnehmenden oder der Guides, höhere Gewalt, Naturereignisse, objektive Unmöglichkeit usw.

Öffentliche Führungen für Einzelpersonen werden abgesagt, falls sich weniger als 5 Personen dafür angemeldet haben. Die Absage erfolgt 2 Werktage vor dem Führungstermin und wird an die mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Telefonnummer mitgeteilt. In diesem Fall wird der bezahlte Preis zurückerstattet. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die Stadt behält sich vor, eine Gruppe oder einzelne Teilnehmende von der Stadtführung auszuschliessen, wenn diese die Teilnahmebedingungen nicht erfüllen, durch ihr Verhalten die Stadtführung nachhaltig stören, eine Gefahr für andere Teilnehmende, die Guides, Dritte oder den Verkehr darstellen oder die Gesundheits- und Verhaltensvorschriften (Ziffer 4) nicht befolgen. Der Preis für die Stadtführung wird nicht zurückbezahlt (auch nicht anteilig) resp. bleibt geschuldet. Vorbehalten bleiben weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz.

4 Gesundheits- und Verhaltensvorschriften

Die Stadt Gossau weist darauf hin, dass aufgrund der epidemiologischen Lage und anderer Gründe Gesundheits- und Verhaltensvorschriften erlassen werden können. Diese können sich kurzfristig ändern. Alle Teilnehmenden an einer Stadtführung sind selbst dafür verantwortlich, dass sie diese Vorschriften einhalten und die vorgeschriebenen Vorkehrungen rechtzeitig treffen. Allfällige Verhaltensvorschriften (z.B. Mund-Nasen-Schutz) sind gemäss den staatlichen Vorgaben und den Schutzkonzepten der Stadt zu erfüllen.

Kann oder will eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer diese Gesundheits- und Verhaltensvorschriften nicht erfüllen, werden im Falle einer Annullierung die Annullierungskosten in Rechnung gestellt.

5 Haftung der Stadt Gossau

Die Stadt Gossau hat die Angaben zu den Stadtführungen sorgfältig zusammengestellt. Gleichwohl kann es vorkommen, dass Angaben nicht mehr aktuell sind. Bei den Stadtführungen haben sich die Teilnehmenden an die Weisungen der Guides zu halten. Die Stadt Gossau haftet nicht für Unfälle usw., Sachbeschädigungen, Diebstahl usw., welche durch Drittpersonen, andere Teilnehmende verursacht werden, oder wenn die Teilnahmebedingungen oder Weisungen des Guides nicht eingehalten werden. Im Weiteren kommen nachfolgende Bestimmungen zur Anwendung.

Die Stadt Gossau haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung für leichte Fahrlässigkeit unter allen Rechtstiteln ausgeschlossen wird. Die Haftung ist auf den unmittelbaren, direkten Schaden begrenzt. Indirekte, mittelbare Schäden sind von der Haftung ausgeschlossen.

Diese Haftungsbestimmungen gelten für vertragliche, quasi-vertragliche wie die ausservertragliche Haftung.

Für Buchungen über die Website [LINK] gelten ausschliesslich die Bestimmungen, welche auf [LINK] aufgeschaltet sind.

6 Datenschutz (Zusammenfassung)

Alle persönlichen Daten der Teilnehmenden werden von der Stadt Gossau vertraulich behandelt. Die Stadt Gossau verwendet die Daten zur korrekten Vertragserfüllung und übermittelt sie zu diesem Zweck an die Guides. Guides vernichten die Daten nach der Stadtführung. Bei Buchung von Stadtführungen werden in der Regel folgende Daten erhoben: Vorname, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und gewünschte Führung. Bei Anfragen werden folgende Daten bearbeitet: Vorname, Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, das Anliegen und alle sonstigen von der anfragenden Person mitgeteilten Daten, welche zur Beantwortung der Anfrage und allfälligen

Vertragsabschluss notwendig sind. Auf schriftliches Verlangen hat der Kunde oder die Kundin das Recht, ihn oder sie betreffende Daten, die von der Stadt Gossau gespeichert und verarbeitet werden, einzusehen, zu korrigieren oder deren Streichung zu verlangen (sofern die Daten nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen aufbewahrt werden müssen).

7 Änderungen der AGB und Salvatorische Klausel

7.1 Individuelle Änderungen der AGB

Individuelle Vereinbarungen, welche diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abändern, bedürften der Schriftform.

7.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen resp. unwirksam gewordenen Bestimmung soll, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die inhaltlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der betroffenen Regelung bedacht hätten.

8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Teilnehmenden an einer Stadtführung kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts). Diese Rechtswahl steht unter Vorbehalt zwingend anwendbarer Gesetzesbestimmungen.

Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird Gossau vereinbart. Die Stadt Gossau kann den Kunden oder die Kundin auch an dessen oder deren Sitz resp. Wohnsitz einklagen. Diese Gerichtsstandsklausel steht unter Vorbehalt zwingend anwendbarer Gesetzesbestimmungen.

Gossau, 3. Februar 2025